

Landgericht Augsburg

Az.: 1 HK O 3539/20



Rechtsanwälte Fachanwälte
Gasteiger Reitzer Liffers & Kollegen
08. Dez. 2020
M KA

IM NAMEN DES VOLKES Einstellung 8.1.21
VF 17.12.20
not. us

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Augsburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2020 folgendes

Endurteil

1. Die einstweilige Verfügung gemäß Beschluss vom 01.10.2020 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Verfügungsbeklagte hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Gemäß Antrag vom 30.9.2020 wurde mit Beschluss vom 1.10.2020 folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

I. im geschäftlichen Verkehr betreffend Näh- und / oder Strickbedarf und / oder Hobby- und / oder Bastelartikel Angebote zu veröffentlichen und / oder unter Angabe von Preisen zu werben und / oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten

1) bei denen es sich um Hobby- und / oder Bastelartikel und um nach Volumen von 10 Milliliter und mehr angebotene und / oder beworbene Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) und der Gesamtpreis jeweils unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar angegeben werden, und / oder

2) bei denen es sich um nach Gewicht von 10 Gramm und mehr und / oder um nach Länge angebotene und / oder beworbene Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) und der Gesamtpreis jeweils unmissverständlich, klar erkennbar (in unmittelbarer Nähe) und gut lesbar angegeben werden, und / oder

II. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Näh- und / oder Strickbedarf und / oder Hobby- und / oder Bastelartikel Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten, und / oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, ohne den Kunden vor dessen Bestellung darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

wenn dies geschieht, wie dies in Anlage K 13 wiedergegeben ist

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Anlage k 13 einsetzen.

